

Webinar

# Strom- und Gaspreisbremse

EUI-Team, DIHK

Berlin, 20. Dezember 2022

# Aktuelle Situation auf den Energiemärkten: Gaspreise

## Gaspreis Futures (EUR/MWh)



## Gaspreis Spot (EUR/MWh)

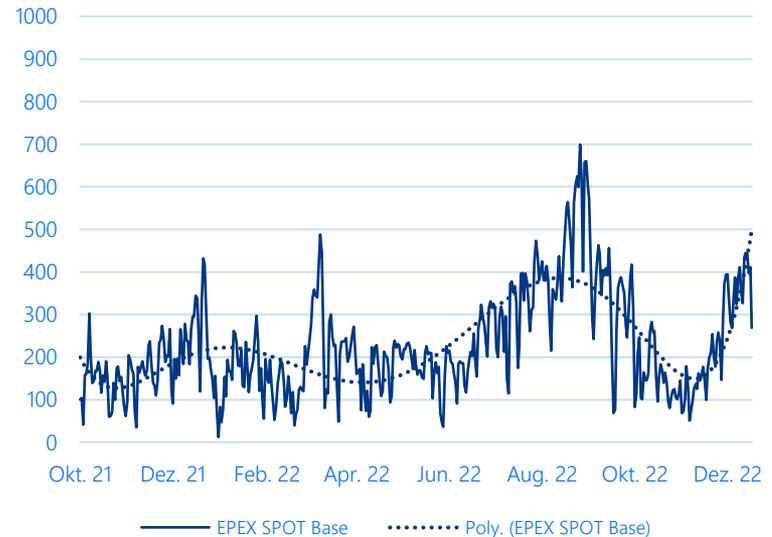


# Aktuelle Situation auf den Energiemärkten: Strompreise

## Strompreis Futures (EUR/MWh)



## Strompreis Spot (EUR/MWh)



	 <b>Gaspreisbremse</b>		 <b>Wärmepreisbremse</b>		 <b>Strompreisbremse</b>	
 <b>Eingruppierung</b>	<b>1</b> Entnahmestelle ≤ 1.500.000 kWh/Jahr	<b>2</b> Entnahmestelle > 1.500.000 kWh/Jahr (RLM)	<b>1</b> Entnahmestelle ≤ 1.500.000 kWh/Jahr	<b>2</b> Entnahmestelle > 1.500.000 kWh/Jahr	<b>1</b> Entnahmestelle ≤ 30.000 kWh/Jahr	<b>2</b> Entnahmestelle > 30.000 kWh/Jahr
 <b>Laufzeit</b>	<b>1. Januar 2023 - 31. Dezember 2023</b> (Verlängerung bis 30. April 2024 geplant.)					
 <b>Entlastungs- kontingent</b>	<b>80%</b> des im Sept. 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs	<b>70%</b> des gemessenen Jahresverbrauchs 2021	<b>80%</b> des im Sept. 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs	<b>70%</b> des gemessenen Jahresverbrauchs 2021	<b>80%</b> des prognostizierten Jahresverbrauchs	<b>70%</b> des gemessenen Jahres- verbrauchs 2021 bzw. des prognostizierten Jahresverbrauchs
 <b>Preisbremse / Referenzpreis</b>	<b>12 ct/kWh</b> (Brutto)	<b>7 ct/kWh</b> (Netto)	<b>9,5 ct/kWh</b> (Brutto)	<b>7,5 ct/kWh</b> (Netto) (9 ct/kWh für Dampf)	<b>40 ct/kWh</b> (Brutto)	<b>13 ct/kWh</b> (Netto)
 <b>Entlastungsbetrag</b>	<b>Monatlicher Entlastungsbetrag = (individueller Preis - Referenzpreis) x Entlastungskontingent / 12</b>					
 <b>Höchstgrenzen</b>	Für die Summe aller staatlich gewährten Entlastungen (im Unternehmensverbund) greifen verschiedene absolute Höchstgrenzen, die mit zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen verknüpft sind. Zudem greifen für alle Unternehmen relative Höchstgrenzen, die sich aus den krisenbedingten Energiemehrkosten ableiten und die tatsächliche Entlastung ggf. verringern.					

# Absolute Höchstgrenzen bei der Entlastungssumme...

150 Mio.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Besondere Betroffenheit</li><li>• Energieintensiv</li><li>• Branche nach Anlage 2</li></ul>
100 Mio.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Besondere Betroffenheit</li></ul>
50 Mio.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Besondere Betroffenheit</li><li>• Energieintensiv</li></ul>
4 Mio.	
2 Mio.	

- gelten für sämtliche Entnahmestellen im Unternehmensverbund

Als verbunden gelten rechtlich selbstständige Unternehmen, die in mehrheitlichen oder beherrschenden Beziehungen zueinander stehen. (Anhang I, Art. 3, Abs. 3 der EU-VO 651/2014)

- summieren über alle staatlichen Beihilfen für krisenbedingte Energiemehrkosten

Insbesondere alle Preisbremsen, Dezember-Soforthilfe, Energiekostendämpfungsprogramm)

- stehen in Bezug zur relativen Höchstgrenze und zur maximalen Entlastung

Es gilt immer die niedrigste Grenze. Bei unterschiedlichen einschlägigen Höchstgrenzen, Aufteilung unter Bedingungen möglich.

# Relative Höchstgrenzen bei der Entlastungssumme...

150 Mio.	max. 80% der krisenbedingten Energiemehrkosten und (EBITDA Entlastungszeitraum $\leq$ 70% EBITDA 2021 od. EBITDA EZ $>$ 0 wenn EBITDA 2021 $<$ 0)
100 Mio.	max. 40% der krisenbedingten Energiemehrkosten und (EBITDA Entlastungszeitraum $\leq$ 70% EBITDA 2021 od. EBITDA EZ $>$ 0 wenn EBITDA 2021 $<$ 0)
50 Mio.	max. 65% der krisenbedingten Energiemehrkosten und (EBITDA Entlastungszeitraum $\leq$ 70% EBITDA 2021 od. EBITDA EZ $>$ 0 wenn EBITDA 2021 $<$ 0)
4 Mio.	max. 50% der krisenbedingten Energiemehrkosten
2 Mio.	max. 100% der krisenbedingten Energiemehrkosten

- gelten auf Ebene des Letztverbrauchers  
Keine Konzernbetrachtung
- kaprizieren auf krisenbedingte Mehrkosten  
Monatliche Energiemehrkosten zw. Feb. 22 und Dez. 23 ggü. Referenzenergiekosten 2021  
Nur wenn:  $p(t^{(m)}) - p(\text{ref}^{(m)}) \times 1,5 > 0$
- stehen in Bezug zur absoluten Höchstgrenze

# Beispielfall A: bis 2 Mio. Euro Entlastungssumme



Gesamt-Entlastungssumme < 2 Mio. Euro  
im Einzelunternehmen od. Unternehmensverbund

Maximal Entlastung:

max. 100% der krisenbedingten Energiemehrkosten

Meldepflichten:

ggü. Lieferanten bei Entlastungsbetrag > 150.000  
Euro pro Monat

ggü. Übertragungsnetzbetreiber bei  
Entlastungssumme > 100.000 Euro

# Beispielfall B: bis 4 Mio. Euro Entlastungssumme



Gesamt-Entlastungssumme < 4 Mio. Euro  
im Einzelunternehmen

Pflichten (inkl. Nachweisen):

Arbeitsplatzerhaltungspflicht



Maximal Entlastung:

max. 50% der krisenbedingten Energiemehrkosten

Meldepflichten:

ggü. Lieferanten bei Entlastungsbetrag > 150.000  
Euro pro Monat

ggü. Übertragungsnetzbetreiber bei  
Entlastungssumme > 100.000 Euro

ggü. Lieferanten und Prüfbehörde bei  
Entlastungssumme > 2 Mio. Euro

# Beispielfall C: bis 50 Mio. Euro Entlastungssumme



Gesamt-Entlastungssumme = 34 Mio. Euro  
(A: 1 Mio. Euro B: 30 Mio. Euro C: 3 Mio. Euro)

Pflichten (inkl. Nachweisen):

Arbeitsplatzerhaltungspflicht für B und C

Boni- und Dividendenregelungen für B



Maximal Entlastung:

Aufteilung und Entlastung nach der jeweils einschlägigen relativen Höchstgrenze und unter Berücksichtigung EBITDA-Kriterien

Meldepflichten:

ggü. Lieferanten bei Entlastungsbetrag > 150.000 Euro pro Monat

ggü. ÜN-Betreiber bei Entlastung > 100.000 Euro

ggü. Lieferanten und Prüfbehörde bei Entlastungssumme > 2 Mio. Euro

ggü. Prüfbehörde bei freiwilligem Verzicht auf Entlastungssumme > 25 Mio. Euro

# Beispielfall D: bis 100 Mio. Euro Entlastungssumme



Gesamt-Entlastungssumme = 81 Mio. Euro  
(A: 26 Mio. Euro B: 52 Mio. Euro C: 3 Mio. Euro)

## Pflichten (inkl. Nachweisen):

Arbeitsplatzerhaltungspflicht für A, B und C

Boni- und Dividendenregelungen für A und B

Transformationspläne für B



## Maximal Entlastung:

Aufteilung und Entlastung nach der jeweils einschlägigen relativen Höchstgrenze und unter Berücksichtigung EBITDA-Kriterien

## Meldepflichten:

ggü. Lieferanten bei Entlastungsbetrag > 150.000 Euro pro Monat

ggü. ÜN-Betreiber bei Entlastung > 100.000 Euro

ggü. Lieferanten und Prüfbehörde bei Entlastungssumme > 2 Mio. Euro

ggü. Prüfbehörde bei freiwilligem Verzicht auf Entlastungssumme > 25 Mio. Euro

# Beispielfall E: bis 150 Mio. Euro Entlastungssumme



Gesamt-Entlastungssumme = 118 Mio. Euro  
(A: 55 Mio. Euro B: 60 Mio. Euro C: 3 Mio. Euro)

Pflichten (inkl. Nachweisen):

Arbeitsplatzerhaltungspflicht für A, B und C

Boni- und Dividendenregelungen für A und B

Transformationspläne für A und B



Maximal Entlastung:

Aufteilung und Entlastung nach der jeweils einschlägigen relativen Höchstgrenze und unter Berücksichtigung EBITDA-Kriterien

Meldepflichten:

ggü. Lieferanten bei Entlastungsbetrag > 150.000 Euro pro Monat

ggü. ÜN-Betreiber bei Entlastung > 100.000 Euro

ggü. Lieferanten und Prüfbehörde bei Entlastungssumme > 2 Mio. Euro

ggü. Prüfbehörde bei freiwilligem Verzicht auf Entlastungssumme > 25 Mio. Euro

# Beispielfall F: Entlastungssumme größer 150 Mio. Euro



Einzelfallnotifizierung  
bei der EU-Kommission

Gesamt-Entlastungssumme > 150 Mio. Euro  
im Einzelunternehmen od. Unternehmensverbund



## Standorterhalt/Arbeitsplatzerhaltungspflicht (§37 Strompreisbremse)

- Unternehmen mit Hilfen > 2 Mio. Euro Gesamtdauer Bremsen
- Betriebsvereinbarung oder Selbsterklärung mit 90% Vollzeitäquivalente Stand 01.01.2023 bis 30.04.2025 erhalten
- Muss Prüfbehörde bis 15. Juli 2023 vorgelegt werden, andernfalls max. 2 Mio. Euro Hilfe
- Abschlussbericht zum Arbeitsplatzerhalt für Prüfbehörde mit WP-Testat sofern keine Betriebsvereinbarung
- Rückforderung mindestens 20% → Ermessensspielraum der Behörde

# KWK-Anlagen in Gaspreisbremse einbezogen

- soweit nicht ausschließlich kommerziell genutzt
- abzüglich Kondensationsstrom (kWhx2)
- abzüglich verkaufter Wärme- und Strommengen an Dritte
- Maximalsumme Entlastung 2 Mio. Euro

# Was gilt, wenn das Kontingent nicht passt?

- Bei SLP-Kunden eher kein Problem
- Bei RLM-Kunden keine Berücksichtigung von Flut, Lockdown oder Erweiterungen
- Schätzungen RLM möglich, wenn voller Datensatz 2021 fehlt
- Neue RLM-Verbraucher drei Monate ohne Entlastung
- Wärmepumpen nur einen Monat ohne Entlastung





# Weiterleitung Gas in Kundenanlagen

- Weiterverkauf von Gas macht Kundenanlagenbetreiber zum Lieferanten
- Letztverbraucher in Kundenanlage hat Anspruch auf Ermäßigung

Erdgaslieferant

Verkauf zu reduziertem Preis  
(SLP/RLM)

Schmidt  
GmbH

Weiterleitung zu reduziertem Preis  
(SLP/RLM)

Müller GmbH  
(Kundenanlagen-  
betreiber)

Gasnetz der allgemeinen Versorgung



# Weiterleitung Fernwärme in Kundenanlagen

- Ermäßigung für eigene Zwecke
- Ermäßigung für Miet- und Pachtverhältnisse
- Keine Regelung zur Ermäßigung für Weiterverkauf ohne Mietverhältnis



# Weiterleitung Strom in Kundenanlagen

- Kundenanlagenbetreiber kein Lieferant, da hier Netz relevant
- Letztverbraucher nur, wer Strom an Netzentnahmestelle entnimmt
- Keine Ermäßigungspflicht bei Weiterleitung!



# Miet- und Pachtverhältnisse (§26 Gaspreisbremse)

- Entlastungen über Heizkostenabrechnungen weitergegeben
- Erhöhung Betriebskostenvorauszahlung seit 1.1.22: unverzügl. Anpassung (falls > 10%)
- Andernfalls „kann-Regelung“
- Analog Wärmepumpen/Stromheizungen

Unternehmen müssen, um von der Gas- und Strompreisbremse zu profitieren, selbst **keinen Antrag** stellen.

Lieferant weist Entlastungsbetrag auf Rechnung aus

Gas: §4 Abs. 3 EWPBG  
Wärme: §12 Abs. 3 EWPBG  
Strom: §12 Abs. 2 Strom-PBG

§22 EWPBG §30 Strom-PBG

Entlastungsbetrag > 100.000 € im Kalenderjahr 2023

Entlastungsbetrag > 150.000 € in einem Monat

Entlastungsbetrag > 2 Mio. €

Entlastungsbetrag > 50 Mio. €

Lieferantenwechsel

Meldepflicht gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber

Meldepflicht gegenüber dem Lieferanten

Meldepflicht gegenüber der Prüfbehörde (+Lieferant)

Meldepflicht gegenüber dem neuen Lieferanten

- bis zum 31. März 2023 die voraus. Höchstgrenzen
- bis zum 31. Mai 2024 die tatsächliche an ÜNB/Strom
- bis zum 31. Mai 2024 tatsächliche an Lieferanten Gas

- Liste aller verbundenen Unternehmen
- Geldbeträge aus Entlastungsmaßnahmen

- voraussichtliche Höchstgrenzen (unverzüglich)
- bis zum 31. Mai 2024 die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze

§29 EWPBG

§29a EWPBG

bis zum 30 Juni 2024:

- Firma und Anschrift
- Registernummer (z.B. Handelsregister)
- Entlastungssumme
- Gebietseinheit der NUTS-Ebene
- NACE-Gruppe

### Arbeitsplatzhaltungspflicht

1. Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung zur Beschäftigungssicherung oder
2. Schriftliche Erklärung mit Stellungnahme von den Verhandlungsbeteiligten über die Gründe des Nichtzustandekommens einer Betriebsvereinbarung oder
3. Mind. 90 Prozent der Arbeitsplätze bis zum 30. April 2025 erhalten

Meldepflicht gegenüber der Prüfbehörde (+Lieferant)

Unternehmen müssen bis zum 31. Dezember 2024 einen Plan vorlegen, der darlegt, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes oder der Versorgungssicherheit der Letztverbraucher ergriffen werden.

### Boni- und Dividendenverbot ab 50 Mio. €

\*ab 25 Mio. € Erhöhungsverbot

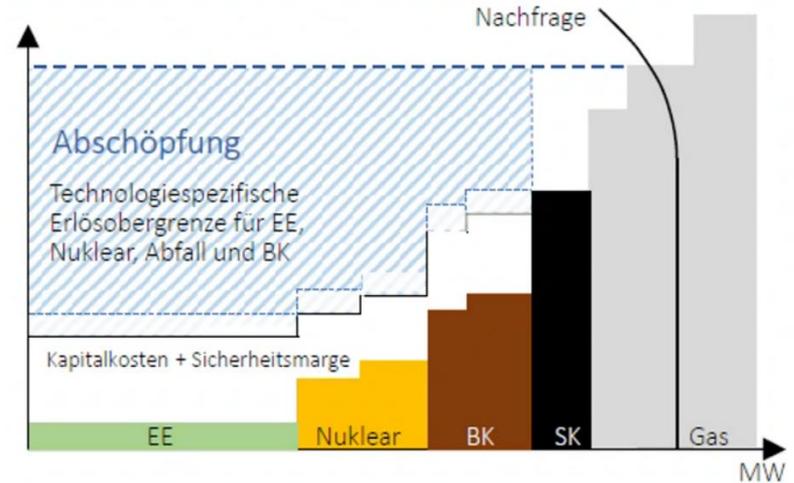


# Sanktionen bei Verstößen

- Bis 500.000€, wenn keine Selbst-  
erklärung bei Hilfe > 150T€/Monat
- Vollständige Rückzahlung, sofern  
keine Meldung > 150T€/Monat bis  
31.05.24 an ÜNB bei Strom und  
Lieferant bei Gas
- Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren  
oder Geldstrafe, wenn  
Abschöpfungsbetrag vorsätzlich  
falsch

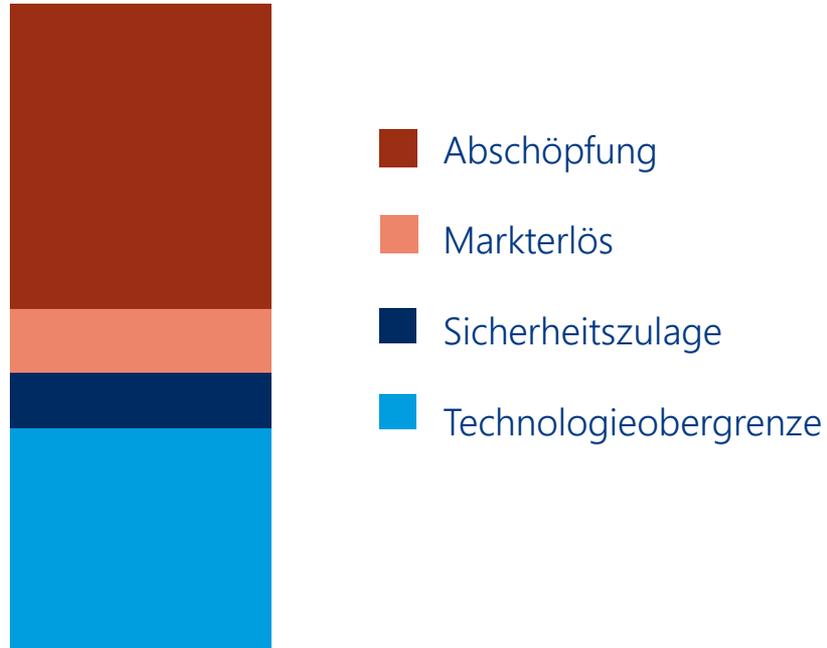
# Ertragsabschöpfung an den Strommärkten

- Technologiespezifische Erlösobergrenzen
- Abschöpfung von 90% über der Erlösobergrenzen
- rückwirkende Umsetzung ab 01. Dezember 2022
- auf Spot- und Terminmärkten
- Enddatum 30. Juni 2023



# Beispiel Ertragsabschöpfung

(Strombörsenpreis 300 EUR/ MWh)



# Bis zu 1 Mio. Euro Strafe...

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht zur Zahlung des Abschöpfungsbetrags nicht, nicht **rechtzeitig** oder nicht **ordnungsgemäß** nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden ...mit einer **Geldbuße bis zu einer Million Euro**.  
(§ 43 StromPBG)

# Fragen und Antworten

DIHK | Bereich Energie, Umwelt, Industrie | [www.dihk.de](http://www.dihk.de)